



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

AHV-Steuvorlage - Die Massnahmen im Überblick

Am 19. Mai 2019 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (kurz: STAF) angenommen. Doch was bedeutet das konkret für unsere KMU? Wir haben Ihnen einen **Überblick über die bereits publizierten Massnahmen** zusammengestellt:

Mit der STAF werden bisher gültige Steuerregelungen aufgehoben, die nicht mehr mit den internationalen Standards übereinstimmen. Im Rahmen der Parlamentsdebatten während der Herbstsession 2018 haben sich National- und Ständerat auf einen Kompromiss geeinigt, der zudem eine Komponente zur Finanzierung der AHV beinhaltet. Am 19. Mai gab das Stimmvolk sein Ja zur Vorlage. Erste Massnahmen der Steuerreform werden bereits jetzt umgesetzt, der Hauptteil der Massnahmen wird per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Kantone arbeiten nun an der kantonalen Umsetzung, wobei bereits erste kantonale Abstimmungen stattgefunden haben. Die Kantone können zudem gewisse Regeln noch im Jahr 2019 einführen. Es ist daher wichtig, sich frühzeitig mit den Folgen der STAF auseinandersetzen.

Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften

Hauptziel der Steuerreform ist die Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien für Statusgesellschaften. Auf kantonalen Ebene verschwinden damit die bisherigen Vorteile für Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften. Bisher entrichteten die Statusgesellschaften keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit der STAF wird diese Privilegierung abgeschafft. Eine befristete Übergangsregelung dämpft die Auswirkungen.

Auf Bundesebene werden die Steuerprivilegien für Prinzipalgesellschaften und für Swiss Finance Branches aufgehoben. Zudem wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Bundesregelungen für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches ab 2019 nicht mehr auf Unternehmen an, die diese Praxis erstmalig in Anspruch nehmen wollen.

Stille Reserven

Beim Wechsel von einem kantonalen Steuerprivileg (z.B. Holdingprivileg) in die ordentliche Besteuerung werden die vorhandenen stillen Reserven in Zukunft – weil sie nun der ordentlichen Besteuerung unterliegen – grundsätzlich höher besteuert. Um dabei eine Überbesteuerung zu vermeiden, werden die Kantone einen zeitlich befristeten Sondersteuersatz für die Besteuerung der bisherigen stillen Reserven vorsehen. Alternativ ist es unter geltendem Recht möglich, von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung zu wechseln und von einem sog. altrechtlichen Step-Up zu profitieren.

Patentbox, Forschung und Entwicklung

Die Steuerreform beinhaltet kantonale Instrumente zur Förderung der Unternehmenstätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung. Der Gewinn aus in- und ausländischen Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90% betragen. Die Ausgestaltung orientiert sich an den geltenden internationalen Standards. Für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können zusätzliche Abzüge von höchstens 50% vorgesehen werden.

Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden

Die privaten Aktionäre, welche mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft halten, müssen Dividendenerträge aus dieser Kapitalgesellschaft nicht nur auf Bundesebene höher versteuern. Für natürliche Personen wird die Dividendenbesteuerung auf Stufe Kantone auf mind. 50% erhöht (auf Stufe Bund von 60% auf 70%).

Anpassungen Kapitalsteuer und Gewinnsteuersatz

Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzerninternen Darlehen ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen. Zusätzlich können die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Die KMU werden von allfälligen kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuersatzsenkungen profitieren können.

Was bedeutet die Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung für die KMU?

Im Sinne eines sozialen Ausgleichs wird für jeden Steuerfranken, der durch die Steuerreform auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden entfällt, ein zusätzlicher Franken in die AHV-Finanzierung fließen. Finanziert wird dies u. a. mit drei zusätzlichen Lohnpromillen (je 1,5 Promille von Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zulasten der Arbeitnehmer. (Quelle: TREUHAND|SUISSE, NEWS|FLASH 5/2019)

Verwaltungsrat kann sein Recht auf Auskunft gerichtlich durchsetzen

Im Kanton Obwalden verlangte ein Verwaltungsrat von der Gesellschaft Einsicht in die Bücher und Akten. Es interessierten ihn vor allem das Aktienbuch, Unterlagen bezüglich Vereinbarungen mit Dritten, Zahlungen an Dritte sowie die Protokolle der GV und von VR-Sitzungen. Die Einsicht wurde dem Verwaltungsrat durch die Geschäftsleitung verwehrt.

Er gelangte daraufhin an das Kantonsgericht und Obergericht Obwalden. Die beiden Gerichte wiesen seine Klage ab, da sie für die Begehren keine Rechtsgrundlage sahen.

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid nun Klarheit geschaffen und dem Verwaltungsrat Recht gegeben. Es erklärte u.a., dass das Informationsrecht das Gegenstück zur persönlichen Verantwortung des Verwaltungsrats darstelle und deshalb von der Gesellschaft sicherzustellen sei. (Quelle: BGE 4A_364/2017 vom 28.2.2018)

Wie umgehen mit freiwilliger Mehrleistung von Mitarbeitern?

Bei flexibel gestalteten Arbeitszeiten kann es vorkommen, dass Mitarbeiter von sich aus länger arbeiten, um z.B. eine Arbeit zu beenden. Diese zusätzlichen Arbeitsstunden sind nicht betrieblich angeordnet und sind keine Überstunden.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, diese Stunden vom Mitarbeiter kompensieren zu lassen. Oder es wird eine Obergrenze festgelegt, bis zu welcher der Mitarbeitende selbstverantwortlich Mehrstunden anhäufen können. Die Stunden, die über diese Grenze hinausgehen, werden entschädigungs- und kompensationslos gestrichen, wenn es sich nicht um angeordnete oder bewilligte Überstunden handelt.

Problematisch wird freiwillige Mehrarbeit, wenn die direkte Führungsperson diese Mehrstunden nachträglich als betriebliche Überstunden bewilligt. Einmal genehmigte und bewilligte Überstunden können nicht mehr negiert werden und müssen entschädigt werden.

Wie sieht die Steuerpflicht von arbeitenden Kindern aus?

Mit der Sommerzeit kommt die Zeit der Ferienjobs. Minderjährige Schüler arbeiten während der Sommerferien und erzielen so ein Einkommen. Wie ist dies zu versteuern?

Das minderjährige Kind ist zwar Steuersubjekt, aber es wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Das bedeutet, dass das Einkommen von minderjährigen Kindern zum ehelichen Gesamteinkommen hinzugerechnet wird.

Mitwirkungspflicht bei Einschätzungen von Zahlungen ins Ausland

Grundsätzlich gilt, dass steuererhöhende Tatsachen durch die Veranlagungsbehörde, steuermindernde Tatsachen durch die steuerpflichtige Person zu beweisen sind.

Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid ging es um die Barzahlung einer Aktiengesellschaft an einen deutschen Berater in Höhe von CHF 37'000. Das Steueramt und das Kantonsgericht St. Gallen meldeten erhebliche Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Rechnung an, vor allem, weil das Entgelt in bar erfolgt sein soll. Sie verlangten, dass die AG mithelfen solle, die Tatsache genauer zu untersuchen. Dagegen wehrte sich das Unternehmen.

Es argumentierte, dass gemäss bundesgerichtlicher Praxis eine formell richtige Buchhaltung vermutungsweise auch materiell richtig sei und die Beweisführung bei der Behörde liege. Das Bundesgericht stimmte beiden Punkten zu, wand aber ein, dass bei Zahlungen ins Ausland die Untersuchungsmöglichkeiten der Veranlagungsbehörde eingeschränkt seien. Deshalb unterliege die steuerpflichtige Person in solchen Fällen einer besonderen Mitwirkungspflicht. Diese muss darlegen und nachweisen, wer der Empfänger der Zahlung gewesen ist und muss auch Verträge und Korrespondenzen vorlegen. Andernfalls wird mangels genügendem Nachweis des Aufwands der geltend gemachte Betrag zum Gewinn dazugerechnet. (Quelle: 2C_1113/2018 vom 8.1.2019)

Was sind die Kriterien für einen gemeinsamen Haushalt in Bezug auf die Erbschaftssteuer?

In einem Erbfall werden Erbschaftssteuern fällig. Je nach Kanton wird die Steuer auf Basis der Höhe des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad des Erben zur erblassenden Person berechnet. Geschwister und Grosseltern bezahlen dabei meistens mehr als Personen, die mit dem Erblasser während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt haben.

In einem Fall hatte das Bundesgericht zu urteilen, was als «gemeinsamer Haushalt» gelten soll. Es ging um ein Geschwisterpaar, das zusammen in einem Haus, aber in zwei separaten und komplett ausgestatteten Wohnungen lebte.

Das Steueramt des Kantons Aargau besteuerte die Schwester nach dem Tod ihres Bruders nach dem Geschwistertarif, d.h., wie wenn sie nicht zusammengelebt hätten.

Die Steuerpflichtige erhob Einsprache und forderte die Anwendung des tieferen Steuersatzes, der für Personen gilt, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt hatten.

Das Bundesgericht verneinte vorliegend eine Wohngemeinschaft. Bei zwei separaten Wohnungen beschränke sich das Leben auf die eigene Wohnung und dies gelte nicht als Wohngemeinschaft.

Steuerdomizil von Aktiengesellschaften

Einmal mehr hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Steuerdomizil einer Aktiengesellschaft nicht nur vom statutarischen Sitz abhängig ist.

Es urteilte im Fall einer Gesellschaft, die ihren Sitz im Kanton Zug hatte. Der Hauptaktionär mit über 50% Anteil wohnte im Kanton Tessin, hatte dort eine Wohnung und ein Schiff. Alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaften wohnten ebenfalls im Kanton Tessin. Deshalb entschied das Gericht, dass sich das Hauptsteuerdomizil im Kanton Tessin befindet, es sei denn, die Gesellschaft könne beweisen, dass sich ihre tatsächliche Verwaltung mit Tätigkeiten im Kanton Zug befinde.

In einem weiteren Fall hatte die Gesellschaft ihren Sitz in Zug, führte dort die GV durch, hatte Räumlichkeiten angemietet und erledigte auch kleinere administrative Tätigkeiten dort. Die

Haupttätigkeiten waren jedoch im Kanton Zürich. Das Gericht entscheidet hier, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft im Kanton Zug unerheblich seien und deshalb die Betriebsstätte, die Verwaltung und das Steuerdomizil im Kanton Zürich seien. (Quelle: BGE 2C_373/2018 vom 31.1.2019 und BGE 2C_627/2017 vom 1.2.2019)

Dienstbarkeiten bei Grundstückkauf genau prüfen

Die Käuferin eines Grundstücks wollte ihren Kaufvertrag für eine Liegenschaft rückgängig machen. Sie behauptete vor Gericht, dass sie erst nach dem Kauf bemerkt habe, dass auf dem Land nicht gebaut werden dürfe. Die Käuferin berief sich auf einen Grundlagenirrtum. Sie unterlag vor allen Instanzen.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass im öffentlichen Kaufvertrag das «Pflanz- und Benützungrecht» als eine auf dem Grundstück liegende «Last» aufgeführt war. Die Käuferin hatte bei der Beurkundung ausdrücklich angegeben, den Wortlaut dieser Dienstbarkeit zu kennen. (Quelle: BGE 4A_461/2016 vom 10. Februar 2017)

Noch etwas zum schmunzeln: «Das Geld ist einfach verschwunden» gilt vor Gericht nicht als detaillierte Bestreitung

Vor Bundesgericht erschien ein Steuerpflichtiger, der eingeschätzt worden war. Er erklärte, dass er das Geld, das die Steuerbehörden als Einnahmen deklarierten, nie gesehen habe. Er glaube zwar schon, dass das Bargeld «irgendwie» geflossen sei, aber schlussendlich sei es «verschwunden». Das Bundesgericht lehnt diese Begründung als detaillierte Bestreitung ab. (Quelle: BGE 2C_736/2018 vom 15.2.2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.